



**Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,
Wien**

Bericht über die Prüfung des
Jahresabschlusses zum
31. Dezember 2019

15. Juni 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10170878

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses	6
3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	7
3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht	7
3.2. Erteilte Auskünfte	7
3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	7
4. Bestätigungsvermerk	8

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Jahresabschluss und Lagebericht	
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019	
— Bilanz zum 31. Dezember 2019	I
— Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019	II
— Anhang für das Geschäftsjahr 2019	III
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019	IV
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	V

An die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrats der
Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,
Wien

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 der

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,
Wien
(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mit Gesellschafterbeschluss der Republik Österreich, vertreten durch die Frau Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Mag. Elisabeth Udolf-Strobl, vom 11. Juli 2019 wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine **große Kapitalgesellschaft** im Sinn des § 221 UGB.

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrates**, hat aber freiwillig einen Aufsichtsrat eingerichtet.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht gemäß der Regel 15.1.1. des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist,

¹ Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2019 erstatten wir gesondert Bericht.

hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Mai bis Juni 2020 überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Wien durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. (FH) Gerhard Wolf, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage V) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht enthalten.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht sowie zum Corporate Governance-Bericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen **Corporate Governance-Bericht** gemäß Regel 15.1.1. des B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichtes war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

3.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der

**Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,
Wien,**

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2019 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Jahresabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Lagebericht festgestellt.

Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. (FH) Gerhard Wolf.

Wien, am 15. Juni 2020

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. (FH) Gerhard Wolf
Wirtschaftsprüfer

**Jahresabschluss
zum 31. Dezember 2019**

Bilanz zum 31. Dezember 2019**Aktiva**

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 Tsd €
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Nutzungsrechte und Lizenzen	118.370,76	78
2. Anzahlungen auf Nutzungsrechte	0,00	50
	118.370,76	128
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund abzgl. Subventionen und Zuschüsse	2.419.113,19 -141.167,75	2.366 -151
	2.277.945,44	2.215
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäfts- ausstattung abzgl. Subventionen und Zuschüsse	9.854.739,19 -1.036.789,10	10.515 -1.228
	8.817.950,09	9.287
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau abzgl. Subventionen und Zuschüsse	548.743,78 -40.437,17	320 -19
	508.306,61	301
	11.604.202,14	11.803
III. Tierbestand	788.025,00	788
IV. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	35
2. Beteiligungen	411.772,34	411
3. Wertpapiere des Anlagevermögens	501.273,79	493
	948.046,13	939
	13.458.644,03	13.658
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	11.600,00	57
2. Drucksorten und Werbematerial	10.200,00	19
3. Futtermittel	13.200,00	13
	35.000,00	89
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd €0	564.356,80	463
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd €0	186.917,68	126
3. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd €0	302.656,87	238
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 3.848,00; Vorjahr: Tsd €4	1.818.537,22	1.054
	2.872.468,57	1.881
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	21.361.398,15	16.094
	24.268.866,72	18.064
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	330.649,60	242
	38.058.160,35	31.964

Passiva

	31.12.2019 EUR	31.12.2018 Tsd €
A. Eigenkapital		
<i>I. Gezeichnetes, eingefordertes und einbezahltes Stammkapital</i>	600.000,00	600
<i>II. Kapitalrücklagen</i>		
Nicht gebundene	18.890.571,62	17.791
<i>III. Gewinnrücklagen</i>		
1. Gesetzliche Rücklagen	60.000,00	60
2. Andere Rücklagen	3.872.005,79	1.895
	<u>3.932.005,79</u>	<u>1.955</u>
<i>IV. Bilanzgewinn</i>	3.075.258,65	1.977
davon Gewinnvortrag: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd €0	26.497.836,06	22.323
B. Rückstellungen		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	2.087.000,00	1.953
2. Rückstellungen für Pensionen	1.703.524,00	1.678
3. Steuerrückstellungen	164.600,00	12
4. Sonstige Rückstellungen	2.964.266,02	1.841
	<u>6.919.390,02</u>	<u>5.484</u>
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.233.965,46	717
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 37.278,35; Vorjahr: Tsd €38		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 1.196.687,11; Vorjahr: Tsd €679		
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	23.552,36	16
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd €0		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 23.552,36; Vorjahr: Tsd €16		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	298.306,38	384
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd €0		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 298.306,38; Vorjahr: Tsd €384		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	980.689,43	1.088
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd €0		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 980.689,43; Vorjahr: Tsd €1.088		
davon aus Steuern: EUR 390.201,58		
Vorjahr: Tsd €444		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 324.486,97; Vorjahr: Tsd €315		
	<u>2.536.513,63</u>	<u>2.205</u>
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 37.278,35; Vorjahr: Tsd €38		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 2.499.235,28; Vorjahr: Tsd €2.167		
D. Rechnungsabgrenzungsposten	<u>2.104.420,64</u>	<u>1.952</u>
	<u><u>38.058.160,35</u></u>	<u><u>31.964</u></u>

Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019

	2019		2018	
	EUR	EUR	Tsd €	Tsd €
1. Umsatzerlöse		26.649.127,90		23.526
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	16.494,88		38	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	1.383,00		0	
c) Übrige	<u>1.904.986,43</u>	1.922.864,31	<u>1.769</u>	1.807
3. Aufwendungen für Material		-896.169,43		-814
4. Personalaufwand				
a) Gehälter	8.585.627,59		8.272	
b) Aufwendungen für Beamte	370.402,21		439	
c) Soziale Aufwendungen				
ca) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	240.077,70		123	
cb) Aufwendungen für Altersversorgung	-14.230,68		176	
cc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	2.253.164,51		2.216	
cd) Sonstige Sozialaufwendungen	<u>328.335,47</u>		<u>305</u>	
	2.807.347,00	-11.763.376,80	2.820	-11.531
5. a) Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen davon außerplanmäßige Abschreibungen: EUR 14.552,27 Vorjahr: Tsd €128	2.609.884,93		2.862	
b) Tierkäufe	<u>55.432,66</u>	-2.665.317,59	<u>49</u>	-2.911
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern	91.843,89		84	
b) Übrige	<u>9.921.275,48</u>	-10.013.119,37	<u>7.763</u>	-7.847
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)		3.234.009,02		2.230
8. Erträge aus Beteiligungen		127.800,12		71
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		5.294,40		4
10. Sonstige Zinserträge		26.123,78		29
11. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen		8.497,51		0
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen davon Abschreibungen: EUR 0,00 Vorjahr: Tsd €1		0,00		-1
13. Zinsaufwendungen Personalrückstellungen		<u>-305.823,00</u>		<u>-340</u>
14. Zwischensumme aus Z 8 bis 13 (Finanzergebnis)		<u>-138.107,19</u>		<u>-237</u>
15. Ergebnis vor Steuern		3.095.901,83		1.993
16. Steuern vom Einkommen		<u>-20.643,18</u>		<u>-16</u>
17. Jahresüberschuss = Bilanzgewinn		<u><u>3.075.258,65</u></u>		<u><u>1.977</u></u>

**Anhang
für das Geschäftsjahr 2019**

1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

1.1. Allgemeine Grundsätze

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln, aufgestellt.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen und der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt.

Der Konzernabschluss des Schönbrunner Tiergarten-Konzerns wird von der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien, als Mutterunternehmen aufgestellt und beim Handelsgericht Wien hinterlegt.

1.2. Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	<u>Jahre</u>	<u>Prozentsatz</u>
Nutzungsrechte		
Lizenzen für EDV-Software	2 – 4	25 – 50
Markenrechte	2 – 10	10 – 50

Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Zweckgebundene Zuschüsse und Subventionen, die das Anlagevermögen betreffen, kürzen die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände, für die sie geleistet wurden.

Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 400,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Sachspenden, soweit es sich um Anlagevermögen handelt, werden mit dem dem Vermögensgegenstand beizumessenden Wert angesetzt, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt.

Folgende Nutzungsdauern und Abschreibungssätze werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in %
Bauten auf fremdem Grund (Tirolerhof)	5 – 25	4 – 20
Gebäudeeinrichtungen	3 – 10	10 – 33,3
Gehegeeinrichtungen	4 – 20	5 – 25
Werkzeuge, Betriebsausstattung	3 – 10	10 – 33,3
Geschäftsausstattung	2 – 10	10 – 50
Büromaschinen	3 – 5	20 – 33,3
Fuhrpark	4 – 5	20 – 25

Die Abschreibungen der Zugänge erfolgen in Anlehnung an die steuerliche Regelung gemäß § 7 EStG für Zugänge in der ersten Jahreshälfte mit den vollen, für Zugänge im zweiten Halbjahr mit den halben Jahresraten.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Falle einer außergewöhnlichen und voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen. Im Geschäftsjahr 2019 waren außerplanmäßigen Abschreibungen in Höhe von Tsd € 15 auf Gehegeeinrichtungen erforderlich, da das Projekt, für das die Einrichtungen angeschafft worden waren, vorzeitig beendet wurde (Vorjahr: Tsd €128).

Tierbestand

Seit 1994 wird der Tierbestand in der Bilanz der Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H. mit einem Festwert bewertet. Als ursprünglicher Festwert wurde der (abgerundete) Buchwert der einzelnen Kategorien zum 31. Dezember 1993 angesetzt.

Alle 5 Jahre wird eine vollständige Bestandsaufnahme der Tiere zur Überprüfung des Festwertes vorgenommen. Werden dabei wesentliche Veränderungen innerhalb des Bestandes sowie der Wertverhältnisse erkannt, erfolgt eine entsprechende Anpassung des Festwertes. Darüber hinaus können wesentliche Änderungen des Festwertes aufgrund diverser Ereignisse auch innerhalb des Fünfjahreszeitraumes erkannt und bilanziell berücksichtigt werden.

Die Bewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenprinzip unter Berücksichtigung wesentlicher Anschaffungsnebenkosten wie insbesondere Transportkosten. Zu beachten ist, dass ein wesentlicher Teil des Tierbestandes nicht gehandelt werden darf. Die Bewertung dieser Tiere erfolgte daher mit €0 bzw. dem Betrag der Transportkosten und sonstiger Nebenkosten.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 wurde der Festwert zuletzt anhand einer vollständigen Bestandsaufnahme der Tiere überprüft. Die sich daraus ergebenden mengen- und wertmäßigen Änderungen waren bezogen auf die Gesamtsumme nicht wesentlich und führten daher zu keiner Veränderung des Gesamtwertes.

Die Tierkäufe des Jahres 2019 wurden als Aufwand (Unterposten zu den Abschreibungen) erfasst. Die Abgänge und Verkäufe bewirkten keine Wertveränderungen. Aufzuchtskosten wurden nicht angesetzt.

Die für die einzelnen Kategorien angesetzten Festwerte betragen:

	Festwert 31.12.2019 Tsd €	Festwert 31.12.2018 Tsd €
Säugetiere	392	392
Vögel	315	315
Reptilien	60	60
Amphibien	7	7
Fische	13	13
Wirbellose	1	1
	<u>788</u>	<u>788</u>

Finanzanlagen

Der 100 %-Anteil an der **Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH**, Wien, steht mit dem Stammkapital dieser Gesellschaft in Höhe von Tsd €35 zu Buche. Das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 beträgt Tsd €1.005 (31.12.2018: Tsd €673), das Geschäftsjahr 2019 weist einen Jahresgewinn von Tsd €332 und einen Bilanzgewinn von Tsd €970 aus (2018: Jahresverlust iHv Tsd €24; Bilanzgewinn iHv Tsd €638).

Die Beteiligung an der **Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG**, Wien, wurde mit dem auf den Tiergarten entfallenden Kapitalanteil (75 %), der zur Gänze 1999 eingezahlt wurde, angesetzt. Das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 beträgt Tsd €347 (31.12.2018: Tsd €265). Im Jahr 2019 erwirtschaftete die Gesellschaft einen Bilanzgewinn in Höhe von Tsd €185 (2018: Tsd €155), die Gewinnzuweisung des Jahres 2019 an den Tiergarten beträgt Tsd €60 (2018: Tsd €40), sie wird unter den Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ausgewiesen.

Die Beteiligung an der **ARGE Sonnenuhrhaus**, Wien, wird unter den Finanzanlagen in Höhe von Tsd €357 ausgewiesen. Der Beteiligungsansatz zum 31. Dezember 2019 entspricht der Höhe der getätigten Einlagen von Tsd €545 abzüglich der im Jahr 2011 erfolgten Einlagenrückzahlung in Höhe von Tsd €188. Das Eigenkapital der ARGE beträgt zum 31. Dezember 2019 Tsd €902 (31.12.2018: Tsd €902). Das Ergebnis im Geschäftsjahr 2019 beträgt Tsd €135 (2018: Tsd €64). Die anteilige Ergebniszuweisung für das Geschäftsjahr 2019 ergibt eine bilanzielle Gewinnzuweisung an den Tiergarten in Höhe von Tsd €68 (2018: Tsd €32).

Die **Wertpapiere** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder niedrigerem beizulegenden Wert bilanziert. Im Jahr 2019 wurde aufgrund des Wertaufholungsgebots gemäß § 208 Abs 1 UGB eine Zuschreibung in Höhe von Tsd €8 durchgeführt. Im Vorjahr waren außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von Tsd €1 erforderlich, da der zum Abschlussstichtag beizulegende Kurswert niedriger als der Buchwert war.

1.3. Vorräte

Die Bewertung der **Vorräte** (Futtermittel, Drucksorten, Werbematerial und Waren wie Bücher) erfolgt mit den Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

1.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken werden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

1.5. Rücklagen

Die Gesellschafterzuschüsse werden den Rücklagen zugeschrieben. Zweckgebundene Spenden werden, soweit sie das Anlagevermögen betreffen, nicht unter den Rücklagen, sondern auf der Aktivseite als Verringerung des Anlagevermögens ausgewiesen.

1.6. Rückstellungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden für die gesetzlichen Ansprüche gebildet. Die Berechnung erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (2,71 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 3,21 %) sowie angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 4,43 % (ermittelt auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung in den letzten 10 Jahren; Vorjahr: 4,06 %). Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen entsprechen dem finanzmathematisch errechneten Deckungskapital.

Die **Rückstellungen für Pensionsanswartschaften** aufgrund von individuellen Zusagen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren wie im Vorjahr auf Grundlage der im August 2018 veröffentlichten Generationentafeln AVÖ 2018-P unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 10 Jahren (2,33 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 2,81 %) gebildet. Da die Höhe der Pension einer aus dem Verbraucherpreisindex abzuleitenden Wertsicherung unterliegt, wurde die durchschnittliche jährliche Änderung des Verbraucherpreisindex (1,9 %, Vorjahr: 1,9 %) als Trend jährlicher Pensionsanpassungen angesetzt.

Rückstellungen für den Abfertigungen ähnliche Verpflichtungen werden für **Jubiläumsgelder** gebildet; die Vorsorge wird für Angestellte nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (2,71 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 3,21 %) sowie angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 4,13 % (ermittelt auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung; Vorjahr: 3,87 %) berechnet. Fluktuationswahrscheinlichkeiten in geringfügiger Höhe werden in Abhängigkeit der Dienstzeit und ermittelt auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung berücksichtigt.

Seit dem Geschäftsjahr 2018 werden auch Rückstellungen für **Jubiläumsgelder** für Beamte gebildet; die Vorsorge wird nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 2 Jahren (1,25 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen, Vorjahr: 1,61 %) sowie angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 2,62 % (ermittelt auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung, Vorjahr: 3,64 %) berechnet. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit für diesen Personenkreis beträgt Null.

Die **übrigen Rückstellungen** werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten.

1.7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

1.8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten wird neben vereinnahmten Werbe- und Veranstaltungseinnahmen und zweckgewidmeten Spenden und Förderungen, die eine über den Stichtag hinausgehende Vertragsdauer oder Leistungsverpflichtung aufweisen, auch jener Teil der Jahreskarten und Gutscheine für Eintrittskarten, der das Folgejahr betrifft, ausgewiesen.

Abgrenzung Jahreskarten

Da keine allgemeingültigen Informationen über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Nutzung der Jahreskarten vorliegen, kann der Betrag der Einnahmen, der das Folgejahr betrifft, nur näherungsweise ermittelt werden. Auf Basis mehrjähriger Erfahrungswerte und aktueller Messungen kann angenommen werden, dass in den Monaten Jänner bis März erworbene Jahreskarten mit hoher Wahrscheinlichkeit vorwiegend im laufenden Geschäftsjahr verwendet werden. Von den Jahreskartenverkäufen des zweiten bis vierten Quartals hingegen entfällt ein wesentlicher Teil der voraussichtlichen Nutzung auf das Folgejahr. Zur Ermittlung des erforderlichen Abgrenzungsbetrages werden pauschal 25 % der im zweiten Quartal verkauften Jahreskartenerlöse, 50 % der im dritten Quartal verkauften Jahreskartenerlöse und 75 % der im vierten Quartal verkauften Jahreskartenerlöse herangezogen.

Abgrenzung Gutscheine für Eintrittskarten

Die vom Unternehmen angebotenen Gutscheine umfassen im Wesentlichen Gutscheine für Tageskarten, die zu einem Eintritt in den Tiergarten zu einem selbst gewählten Zeitpunkt berechtigen, und Jahreskartengutscheine, die ab Kauf ein Jahr lang einlösbar sind. Bei Gutscheinen für Tageskarten wird aufgrund von Erfahrungswerten unterstellt, dass der Gutschein relativ zeitnahe und mit hoher Wahrscheinlichkeit noch in der Periode des Erwerbs eingelöst wird. Bei Jahreskartengutscheinen, die in den Monaten Jänner bis März verkauft werden, wird angenommen, dass die Einlösung noch in der Periode des Gutscheinserwerbs erfolgt und kein Abgrenzungserfordernis besteht.

Für in den Monaten April bis November verkaufte Jahreskartengutscheine wird angenommen, dass die Einlösung nicht mehr zur Gänze im laufenden Jahr erfolgen wird. Es wird (mangels detaillierter Eintrittsstatistiken wiederum pauschal) angenommen, dass 25 % der Gutscheinverkäufe des zweiten Quartals, 50 % der Gutscheinverkäufe des dritten Quartals und 75 % der Gutscheinverkäufe der Monate Oktober und November dem Folgejahr zuzuordnen sind.

Bei den im Dezember vorwiegend als Weihnachtsgeschenk erworbenen Gutscheinen für Jahreskarten ist davon auszugehen, dass die Einlösung mit der darauffolgenden Nutzung durch den Beschenkten mit hoher Wahrscheinlichkeit erst nach dem Abschlussstichtag stattfinden wird. Es werden daher aus Vereinfachungsgründen sämtliche Einnahmen aus Verkäufen von Jahreskartengutscheinen im Dezember abgegrenzt.

2. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung und die Entwicklung des **Anlagevermögens** sind im Anlagenspiegel dargestellt. Die Buchwerte der zweckgebundenen Zuschüsse und Subventionen, die das Anlagevermögen betreffen, setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2019 Tsd €	Zuweisung 2019 Tsd €	Auflösung 2019 Tsd €	Stand am 31.12.2019 Tsd €
<i>Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund</i>				
Futtermeisterei	150	0	10	140
Tirolerhof	2	0	1	1
	<u>152</u>	<u>0</u>	<u>11</u>	<u>141</u>
<i>Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung</i>				
Flusspferd-Freianlage	356	0	39	317
Regenwaldhaus	260	0	73	187
Altes Affenhaus	213	0	27	186
Giraffenpark	182	0	23	159
Eisbärenanlage	150	0	30	120
Terrarium Infocenter (Lehrlingsprojekt)	20	0	2	18
Photovoltaikanlage	22	0	2	20
Elefantenbadebecken	11	0	1	10
Schwalbensittichanlage	0	10	1	9
Kolkraben-Voliere	5	0	0	5
Rote Panda-Anlage	5	0	1	4
Eukalyptus-Zucht	3	0	1	2
	<u>1.227</u>	<u>10</u>	<u>200</u>	<u>1.037</u>
<i>Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau</i>				
Aquarienhaus NEU	19	21	0	40
	<u>19</u>	<u>21</u>	<u>0</u>	<u>40</u>
	<u>1.398</u>	<u>31</u>	<u>211</u>	<u>1.218</u>

Unter den **Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen** werden zum 31. Dezember 2019 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Tsd €78 (31.12.2018: Tsd €109) sowie Forderungen aus Steuerumlagen in Höhe von Tsd €109 (31.12.2018: Tsd €18) ausgewiesen.

Unter den **Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, werden zum 31. Dezember 2019 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Tsd €137 (31.12.2018: Tsd €132) sowie sonstige Forderungen aus Gewinnzuweisungen in Höhe von Tsd €166 (31.12.2018: Tsd €106) ausgewiesen.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** betragen zum 31. Dezember 2019 Tsd €1.819 (31.12.2018: Tsd €1.054). Sie betreffen primär offene Abrechnungen aus Verlassenschaften sowie diverse andere Erträge, die erst im Folgejahr abgerechnet werden. Der überwiegende Teil betrifft Erträge, die nach dem Stichtag zahlungswirksam werden (Tsd €1.808; 31.12.2018: Tsd €1.043).

Die **nicht gebundenen Kapitalrücklagen** haben sich wie folgt entwickelt:

	<u>EUR</u>
Stand am 1. Jänner 2019	17.790.571,62
Zuschüsse durch den Gesellschafter	1.100.000,00
Stand am 31. Dezember 2019	<u><u>18.890.571,62</u></u>

Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn des Jahres 2019 in Höhe von Tsd €3.075 auf neue Rechnung vorzutragen. Der Bilanzgewinn des Jahres 2018 in Höhe von Tsd €1.977 wurde gemäß Gesellschafterbeschluss den freien Rücklagen zugewiesen.

Die **Steuerrückstellungen** (Tsd €165; Vorjahr: Tsd €12) betreffen die Körperschaftsteuer für 2019, die Anpassung der Steuerumlage der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH für das Geschäftsjahr 2019 aufgrund der Anrechnung der Mindestkörperschaftsteuer sowie die Immobilienertragsteuer aus der Veräußerung einer geerbten Liegenschaft.

Unter den **sonstigen Rückstellungen** befinden sich folgende Posten:

	31.12.2019	31.12.2018
	<u>Tsd €</u>	<u>Tsd €</u>
Nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben	664	583
Jubiläumsgelder	1.067	976
Zusätzliche variable Pacht	820	0
Andere	413	282
	<u><u>2.964</u></u>	<u><u>1.841</u></u>

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen zum 31.12.2019 Tsd €1.234 (Vorjahr: Tsd €717). In diesem Posten sind Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren in Höhe von Tsd €37 (31.12.2018: Tsd €37) enthalten.

Unter den **Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen** in Höhe von Tsd €24 (31.12.2018: Tsd €17) werden ausschließlich Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesen. Sie haben wie im Vorjahr zur Gänze eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, in Höhe von Tsd €298 (31.12.2018: Tsd €384) umfassen Ergebnisverrechnungen in Höhe von Tsd €260 (31.12.2018: Tsd €328) und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und

Leistungen in Höhe von Tsd €38 (31.12.2018: Tsd €56). Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von Tsd €981 (31.12.2018: Tsd €1.088) umfassen vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber der Wiener Gebietskrankenkasse, der Gemeinde Wien, dem Finanzamt und den Mitarbeitern sowie die an die Burghauptmannschaft zu entrichtende Mindestpacht des Jahres 2019. Mit Ausnahme der Umsatzsteuerverbindlichkeiten sowie geringfügiger Durchläuferposten betreffen sie wie im Vorjahr Aufwendungen, die nach dem Stichtag zahlungswirksam werden (Tsd €844; Vorjahr: Tsd €919). In diesem Posten sind Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr, aber weniger als 5 Jahren in Höhe von Tsd €1 (31.12.2018: Tsd €0) enthalten. Die übrigen sonstigen Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten jenen Teil der bereits vereinnahmten Einnahmen aus Jahreskarten und Jahreskartengutscheinen, der das zukünftige Geschäftsjahr betrifft (Tsd €1.634; Vorjahr: Tsd €1.548). Weiters umfassen sie vereinnahmte Werbeeinnahmen, die eine über den Stichtag hinausgehende Vertragsdauer aufweisen. Sie werden über die Laufzeit der zugrundeliegenden Vereinbarungen aufgelöst. Darüber hinaus beinhalten die passiven Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen zu Veranstaltungen und Einnahmen aus Gutscheinverkäufen zu Veranstaltungen, die erst nach dem Stichtag durchgeführt werden, sowie gewidmete Spenden und Förderungen, die erst nach dem Stichtag ihrem Zweck zugeführt werden.

Finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung nicht bilanzierter Sachanlagen und Tierbestände

	31.12.2019	31.12.2018
	Tsd €	Tsd €
für das folgende Geschäftsjahr	921	857
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	4.006	4.122

Die **Umsatzerlöse** enthalten Eintrittsgelder in Höhe von Tsd €22.464 (2018: Tsd €19.765), Erlöse aus dem Verkauf von Zugtickets der Panoramabahn in Höhe von Tsd €663 (2018: Tsd €634) und dem Verkauf diverser Waren in Höhe von Tsd €38 (2018: Tsd €34). Darüber hinaus beinhalten sie Miet- und Pächterlöse in Höhe von Tsd €1.955 (2018: Tsd €1.686), Werbeeinnahmen in Höhe von Tsd €298 (2018: Tsd €265) und sonstige Erlöse aus der Erbringung diverser Dienstleistungen in Höhe von Tsd €1.231 (2018: Tsd €1.142).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** umfassen vor allem Erlöse aus Spenden und Verlassenschaften.

Erhaltene Spenden, Schenkungen und Verlassenschaften werden, soweit es sich um Geldzuwendungen handelt, mit dem Nominalwert, soweit es sich um Sachzuwendungen handelt, mit den diesen Sachspenden beizumessenden Zeitwerten angesetzt. Die aus Verlassenschaften resultierenden Anteile an Grundstücken werden mit dem Einheitswert aktiviert, wenn dieser Wert einbringlich ist und sofern zum Zeitpunkt der Bilanzierung kein Schätzgutachten oder Kaufangebot vorliegt.

Die Erlöse aus den im Jahr 2019 vereinnahmten Spenden und Verlassenschaften gliedern sich wie folgt:

	2019	2018
	Tsd €	Tsd €
Geldspenden	545	540
Verlassenschaften	926	870
Tierpatenschaften	304	267
Spenden des Vereins der Freunde des Tiergarten Schönbrunn	19	11
	<u>1.794</u>	<u>1.688</u>

Im Jahr 2015 wurde die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. in einer Verlassenschaft als Nacherbe von insgesamt 7 Zehnteln einer Liegenschaft in Wien 7 eingesetzt. Der Wert der Anteile wird erst mit Eintritt des Nacherbfalls, somit mit dem Tod des Vorerben, aktiviert.

Erträge aus der Auflösung zweckgewidmeter Subventionen und Spenden zur Finanzierung von Anlagevermögen werden nicht unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen, sondern kürzen die Abschreibungen der entsprechenden Vermögensgegenstände.

3. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer** während des Geschäftsjahres gliedert sich wie folgt auf:

	2019		2018	
	in Köpfen	in VZK ¹	in Köpfen	in VZK ²
Lehrlinge	11	11	13	13
Angestellte	198	179	196	176
davon Teilzeitkräfte ³	(45)	(26)	(43)	(24)
davon Ferialaushilfen	(4)	(4)	(4)	(4)
Beamte der Republik Österreich	6	6	6	6
Geringfügig Beschäftigte	44	7	54	9
	259	203	269	204

In den **Aufwendungen für Altersversorgung** wird der Ertrag in Zusammenhang mit einer Pensionsverpflichtung ausgewiesen (Tsd 14; Vorjahr: Aufwand in Höhe von Tsd €176), für die eine Rückstellung angesetzt ist. Im Vorjahr führte die Umstellung der Rechnungsgrundlagen (AVÖ 2018-P) zu einer zusätzlichen Erhöhung der Rückstellung um Tsd 142. Der in der Veränderung der Rückstellung enthaltene Zinsaufwand wird im Finanzergebnis ausgewiesen (Tsd €132; Vorjahr: Tsd €158).

In den **Gehältern** sind Aufwendungen in Zusammenhang mit der Veränderung der Jubiläumsrückstellung für Angestellte in Höhe von Tsd €45 enthalten (Vorjahr: Ertrag in Höhe von Tsd €52). Der in der Veränderung der Jubiläumsrückstellung für Angestellte enthaltene Zinsaufwand wird im Finanzergebnis ausgewiesen (Tsd €57; Vorjahr: Tsd €59). In den **Aufwendungen für Beamte** ist ein Ertrag aus der Veränderung der Jubiläumsrückstellung für Beamte in Höhe von Tsd €11 enthalten (Vorjahr: Aufwand aus der erstmaligen Bildung in Höhe von Tsd €41).

In den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** in Höhe von Tsd €240 (Vorjahr: Tsd €123) sind Aufwendungen für Abfertigungszahlungen in Höhe von Tsd €147 (Vorjahr: Tsd €128) enthalten. Der Rest des Postens setzt sich aus dem Aufwand in Zusammenhang mit der Veränderung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von Tsd €10 (Vorjahr: Ertrag in Höhe von Tsd €82) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Tsd €83 (Vorjahr: Tsd €78) zusammen. Der in der Veränderung der Abfertigungsrückstellung enthaltene Zinsaufwand wird im Finanzergebnis ausgewiesen (Tsd €117; Vorjahr: Tsd €123).

Die **Bezüge des Aufsichtsrats** betragen im Jahr 2019 Tsd €5 (Vorjahr: Tsd €5).

Von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB wird Gebrauch gemacht.

¹ Teilzeitbeschäftigte aliquot eingerechnet

² Teilzeitbeschäftigte aliquot eingerechnet

³ Ohne geringfügig Beschäftigte

Die **Aufwendungen für den Abschlussprüfer** des laufenden Geschäftsjahres umfassen Aufwendungen für die Prüfung des Einzeljahresabschlusses (Tsd €14; Vorjahr: Tsd €14) und des Konzernabschlusses (Tsd €7; Vorjahr: Tsd €8).

Wesentliche **außerbilanzielle Geschäfte** gemäß § 237 Z 8a UGB liegen nicht vor.

Steuern vom Einkommen

Seit der Veranlagung des Geschäftsjahres 2011 besteht zwischen der Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H. als Gruppenträger und der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH als Gruppenmitglied eine **Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG**.

Die **Steuern vom Einkommen** umfassen den Körperschaftsteueraufwand für das laufende Geschäftsjahr in Höhe von Tsd €123 (Vorjahr: Tsd €4), den Ertrag aus der positiven Steuerumlage der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH für das laufende Geschäftsjahr in Höhe von Tsd €102 (Vorjahr: Aufwand aus der negativen Steuerumlage für 2018 in Höhe von Tsd €9 und der Anpassung der Steuerumlage 2017 in Höhe von Tsd €3).

Ausgehend von den **wesentlichen** Unterschieden zwischen Unternehmens- und Steuerbilanz berechnen sich die **aktiven latenten Steuern** für das Geschäftsjahr 2019 wie folgt:

	Unterneh- mensbilanz Tsd €	Steuer- bilanz Tsd €	Unter- schied Tsd €
Rückstellungen für			
Abfertigungen	2.080	1.258	822
Pensionen	1.704	988	716
Jubiläumsgelder Angestellte	1.037	700	337
Jubiläumsgelder Beamte	30	3	27
Buchwerte Anlagevermögen			
PKW	47	67	20
Gebäude	92	688	596
			<u>2.518</u>
davon 25 % Körperschaftsteuer			<u>630</u>

Da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, ob in nachfolgenden Geschäftsjahren steuerliche Ergebnisse zur voraussichtlichen Steuerentlastung herangezogen werden können, wurden die aktiven latenten Steuern in Höhe von Tsd €630 (Vorjahr: Tsd €440) nicht bilanziert. Die letzte Veranlagung erfolgte für das Jahr 2017. Für Veranlagungen ab dem Jahr 2018 stehen Verlustvorträge in Höhe von 39.574 zur Verfügung.

Wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die weltweite Verbreitung des Coronavirus (SARS-CoV-2) Anfang 2020 hatte erhebliche Auswirkungen auf das Unternehmen. Die behördlichen Maßnahmen zur Einschränkung der Pandemie umfassten unter anderem die vorübergehende Schließung des Tiergarten Schönbrunn und führten zu massiven Einnahmeneinbußen. Das tatsächliche Ausmaß der Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gesellschaft kann zum Berichtszeitpunkt noch nicht abgeschätzt werden. Die Geschäftsführung geht jedoch davon aus, dass aufgrund der finanziellen Ausstattung der Gesellschaft sowie der bereits getroffenen Maßnahmen (insbesondere der Einführung von Kurzarbeit in allen Bereichen, in denen dies möglich ist) von einem Fortbestand des Unternehmens („Going Concern Prämisse“) ausgegangen werden kann.

Darüber hinaus gab es nach dem Bilanzstichtag 31.12.2019 keine Vorgänge, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage hatten.

Organe der Gesellschaft:

Geschäftsführung

(bis 31.12.2019): Prof. Dr. Dagmar Schratter, Wien

Geschäftsführung

(ab 1.1.2020): Dr. Stephan Hering-Hagenbeck, Wien

Aufsichtsrat:

Dr. Wolfgang Schüssel, Wien (Vorsitzender)
Elke Koch, Wien (Stv. Vorsitzende)
Mag. Monika Gepl, Wien
Mag. Alexander Palma, Wien
Alexander Keller, Wien (Arbeitnehmervertreter)
Thomas Sedlak, Wien (Arbeitnehmervertreter)

Beirat für Tiergartenbiologie, Zoologie und Ökologie:

Vorsitzender: O. Univ. Prof. Dr. Walter Arnold
Stv. Vorsitzender: Ao. Univ. Prof. Dr. Eva Millesi

Beiratsmitglieder

O. Univ. Prof. Dr. Walter Arnold, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien
Ersatzmitglied: Dr. Gabrielle Stalder, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien

Univ. Prof. Mag. Dr. Kurt Kotschal, Konrad-Lorenz Forschungsstelle Grünau
Ersatzmitglied: Ao. Univ. Prof. Dr. Eva Millesi, Universität Wien, Department für Verhaltensbiologie, Wien

Univ. Prof. Mag. Dr. Thomas Bugnyar, Universität Wien, Department für Kognitionsbiologie, Wien
Ersatzmitglied: Priv. Doz. Dr. Elisabeth Haring, Naturhistorisches Museum Wien, Zentrale Forschungslaboratorien, Wien

Dir. Dr. Dag Encke, Tiergarten Nürnberg
Ersatzmitglied: Dir. Dipl.-Biol. André Stadler, Alpenzoo Innsbruck

Univ. Prof. Dr. Ludwig Huber, Veterinärmedizinische Universität Wien, Messerli Forschungsinstitut, Wien
Ersatzmitglied: Dr. Frank Göritz, Leibniz-Institut f. Zoo- und Wildtierforschung, Berlin

Förderungsbeirat:

Vorsitzende: Gerlinde Wohlauf, Österreichische Lotterien GmbH
Stv. Vorsitzende: Daniela Grill, KULTURFORMAT GmbH

Beiratsmitglieder (Stand 31. Dezember 2019)

Dr. Petra Stolba, Österreich Werbung
Stellvertreter: Mag. Florian Grösswang, Österreich Werbung

Norbert Kettner, Wien Tourismus
Stellvertreter: Mag. Robert Seydel, Wien Tourismus

KR Ing. Hansjörg Hosp, Gewista Werbegesellschaft mbH
Stellvertreterin: Daniela Grill, KULTURFORMAT GmbH

Gerlinde Wohlauf, Österreichische Lotterien GmbH
Stellvertreterin: Birgit Wagesreither, Österreichische Lotterien GmbH

Mag. Alexandra Draxler-Zima, Merkur Warenhandels AG
Stellvertreter: Harald Mießner, Merkur Warenhandels AG

Dr. Erich Forster, WESTbahn Management GmbH
Stellvertreter: Dipl. Ing. Thomas Posch, WESTbahn Management GmbH

Dipl. Ing. Wolfgang Viehauser, MSc, HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG
Stellvertreterin: Mag. Petra Skala, HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Wien, am 10. Juni 2020


Dr. Stephan Hering-Hagenbeck

Anlagenspiegel zum 31. Dezember 2019

	Anschaffungskosten				Kum. Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 1.1.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 1.1.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Buchwerte 31.12.2019 EUR	Buchwerte 31.12.2018 EUR
I. Immaterielle Vermögensgegenstände											
Software (einschl. Homepage) und Markenrechte	849.970,60	57.110,69	0,00	50.000,00	957.081,29	772.299,93	66.410,60	0,00	838.710,53	118.370,76	77.670,67
Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	404,54	404,54	0,00	0,00	0,00	404,54	404,54	0,00	0,00	0,00
Software und Nutzungsrechte in Planung oder Entwicklung	50.000,00	0,00	0,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00
	899.970,60	57.515,23	404,54	0,00	957.081,29	772.299,93	66.815,14	404,54	838.710,53	118.370,76	127.670,67
II. Sachanlagen											
Grundstücke, Bauten auf fremden Grund											
Tirolerhof	1.142.784,23	0,00	0,00	0,00	1.142.784,23	999.487,17	32.268,54	0,00	1.031.755,71	111.028,52	143.297,06
Futtermeisterei	2.436.603,68	756,21	0,00	0,00	2.437.359,89	1.094.342,70	218.139,64	0,00	1.312.482,34	1.124.877,55	1.342.260,98
Bambusplantage	117.288,09	0,00	0,00	0,00	117.288,09	0,00	0,00	0,00	117.288,09	117.288,09	117.288,09
Gasthaus Tiroler Garten (Gebäude)	1.203.025,22	0,00	0,00	0,00	1.203.025,22	1.065.036,05	45.842,64	0,00	1.110.878,69	92.146,53	137.989,17
Baumkronenpfad "Im Wald I + II"	2.019.589,87	0,00	0,00	0,00	2.019.589,87	1.993.857,49	17.709,64	0,00	2.011.567,13	8.022,74	25.732,38
Mieterinvestitionen Maxingstraße 13	416.692,86	0,00	0,00	0,00	416.692,86	320.708,25	10.103,67	0,00	330.811,92	85.880,94	95.984,61
Übrige Investitionen in fremden Gebäuden / auf fremden Grund	4.078.963,38	570.452,18	0,00	16.565,80	4.665.981,36	3.575.138,19	210.974,35	0,00	3.786.112,54	879.868,82	503.825,19
	11.414.947,33	571.208,39	0,00	16.565,80	12.002.721,52	9.048.569,85	535.038,48	0,00	9.583.608,33	2.419.113,19	2.366.377,48
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-1.326.622,94	0,00	0,00	0,00	-1.326.622,94	-1.175.195,69	-10.259,50	0,00	-1.185.455,19	-141.167,75	-151.427,25
	10.088.324,39	571.208,39	0,00	16.565,80	10.676.098,58	7.873.374,16	524.778,98	0,00	8.398.153,14	2.277.945,44	2.214.950,23
Andere Anlagen, BGA											
ORANG.erie (Gehege, Gastronomie, Location)	2.367.869,65	3.587,28	0,00	0,00	2.371.456,93	2.123.577,67	48.878,85	0,00	2.172.456,52	199.000,41	244.291,98
EDV & Büromaschinen	1.497.153,17	126.852,24	0,00	862,50	1.624.867,91	1.224.433,84	147.581,84	0,00	1.372.015,68	252.852,23	272.719,33
Werkzeuge	355.707,32	12.518,45	0,00	0,00	368.225,77	234.464,28	24.692,01	0,00	259.156,29	109.069,48	121.243,04
Einrichtungsgegenstände	3.998.111,75	143.337,35	0,00	0,00	4.141.449,10	2.911.156,74	139.083,38	0,00	3.050.240,12	1.091.208,98	1.086.955,01
Energieversorgungsanlagen	357.131,30	0,00	0,00	0,00	357.131,30	245.544,34	23.217,02	0,00	268.761,36	88.369,94	111.586,96
Nachrichtenanlagen	58.923,06	0,00	0,00	0,00	58.923,06	56.191,28	682,95	0,00	56.874,23	2.048,83	2.731,78
Informationseinrichtungen & Didaktik	1.279.562,10	13.955,60	101.590,13	0,00	1.191.927,57	1.054.623,59	82.165,49	101.590,13	1.035.198,95	156.728,62	224.938,51
Gehege- und Aquariumeinrichtungen	26.975.964,18	733.982,01	0,00	34.925,30	27.744.871,49	18.792.580,63	1.600.836,79	0,00	20.393.417,42	7.351.454,07	8.183.383,55
Fuhrpark	1.685.584,52	375.985,36	87.610,55	123.495,00	2.097.454,33	1.418.066,81	134.235,22	58.854,33	1.493.447,70	604.006,63	267.517,71
Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	18.317,69	18.317,69	0,00	0,00	0,00	18.317,69	18.317,69	0,00	0,00	0,00
	38.576.007,05	1.428.535,98	207.518,37	159.282,80	39.956.307,46	28.060.639,18	2.219.691,24	178.762,15	30.101.568,27	9.854.739,19	10.515.367,87
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-6.654.340,05	-10.000,00	0,00	0,00	-6.664.340,05	-5.426.150,52	-201.400,43	0,00	-5.627.550,95	-1.036.789,10	-1.228.189,53
	31.921.667,00	1.418.535,98	207.518,37	159.282,80	33.291.967,41	22.634.488,66	2.018.290,81	178.762,15	24.474.017,32	8.817.950,09	9.287.178,34
Anzahlungen und Anlagen in Bau											
Anzahlungen und Anlagen in Bau	319.796,43	404.795,95	0,00	-175.848,60	548.743,78	0,00	0,00	0,00	0,00	548.743,78	319.796,43
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-19.272,05	-21.165,12	0,00	0,00	-40.437,17	0,00	0,00	0,00	0,00	-40.437,17	-19.272,05
	300.524,38	383.630,83	0,00	-175.848,60	508.306,61	0,00	0,00	0,00	0,00	508.306,61	300.524,38
	42.310.515,77	2.373.375,20	207.518,37	0,00	44.476.372,60	30.507.862,82	2.543.069,79	178.762,15	32.872.170,46	11.604.202,14	11.802.652,95
III. Tierbestand	788.025,00	55.432,66	55.432,66	0,00	788.025,00	0,00	55.432,66	55.432,66	0,00	788.025,00	788.025,00
IV. Finanzanlagen											
Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	35.000,00
Beteiligungen	411.772,34	0,00	0,00	0,00	411.772,34	0,00	0,00	0,00	0,00	411.772,34	411.772,34
Wertpapiere des Anlagevermögens	501.273,79	0,00	0,00	0,00	501.273,79	8.497,51	0,00	8.497,51	0,00	501.273,79	492.776,28
	948.046,13	0,00	0,00	0,00	948.046,13	8.497,51	0,00	8.497,51	0,00	948.046,13	939.548,62
	44.946.557,50	2.486.323,09	263.355,57	0,00	47.169.525,02	31.288.660,26	2.665.317,59	243.096,86	33.710.880,99	13.458.644,03	13.657.897,24

Lagebericht

der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2019

Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Das Jahr 2019 geht als das (bisher) **wirtschaftlich erfolgreichste Jahr** in die Tiergarten-Geschichte ein. Mit über 3 Millionen Euro wurde der mit Abstand höchste Gewinn seit Gründung der GmbH erzielt, die Eigenfinanzierungsquote kletterte auf den Rekordwert von 112,1 %. Der Cash Flow aus dem operativen Bereich betrug knapp 5,6 Millionen Euro. Mit den betrieblichen Einnahmen – ohne Zuschüsse, Spenden und Verlassenschaften – konnten nicht nur alle laufenden Ausgaben, sondern auch sämtliche Investitionen des Jahres gedeckt werden.

Hauptverantwortlich für diese sensationelle Entwicklung war einmal mehr eine beachtliche Steigerung der Besucherzahlen: Knapp **2,3 Millionen Besucher** wurden gezählt, rund 14 % mehr als im Vorjahr.

Die **Tageskarten** verbesserten sich um 15 % auf 1,3 Millionen – den bisher besten Wert unserer Geschichte. Vom kontinuierlichen Anstieg der Touristenzahlen in Wien – im Jahr 2019 wurde bei den Ankünften aus dem Ausland ein neuerlicher Rekord erzielt – profitiert auch der Tiergarten Schönbrunn enorm. Der Anteil der ausländischen Zoo-Besucher – allen voran Gäste aus Deutschland sowie aus Ungarn, Italien und Tschechien – konnte im Jahr 2019 erneut gesteigert werden. Vor allem an brütend heißen Sommertagen kompensierten Gäste aus dem Ausland das Ausbleiben der Wiener und machten rund die Hälfte der Tiergartenbesucher aus. Als wichtiger Kooperationspartner erwies sich unser Nachbar, das Schloß Schönbrunn: Über 50.000 Wien-Besucher nutzten den neu aufgelegten „*Classic Pass*“ und kombinierten die Schloss-Besichtigung mit einem Zoobesuch.

Dass der Erfolg des Jahres 2019 nicht nur auf Touristen aus dem Ausland, sondern durchaus auch auf begeisterte Stammgäste aus Wien und der näheren Umgebung zurückzuführen ist, zeigt die erfreuliche Entwicklung der **Jahreskarten**. Erstmals seit 2014 wurden wieder über 110.000 Jahreskarten verkauft, insgesamt waren es knapp 114.000 Stück (+ 8 %), die im Schnitt für 5 Besuche in den Zoo genutzt wurden. Es war der drittbeste Wert unserer Geschichte.

Neben der „tiergarten-idealen“ Wetterlage im Frühjahr und Herbst war es vor allem das im August geborene **Elefanten-Jungtier Kibali**, das die Besucher auch im heißen Sommer in Scharen in den Zoo lockte. Kibali war jedoch nicht der einzige neue Besucherliebling im Tiergarten Schönbrunn: Bereits im April übersiedelte der junge **Netzgiraffen-Bulle Obi** von Amsterdam nach Wien. Mit den Giraffen-Weibchen Fleur und Sofie, die ihn derzeit noch um einen halben Meter überragen, soll er in den nächsten Jahren für Nachwuchs sorgen. Wenige Tage später traf das lange erwartete **Große Panda Männchen Yuan Yuan** aus China ein. Nach kurzer Quarantäne fand im Mai im Rahmen einer feierlichen Zeremonie im Beisein von Bundespräsident Alexander Van der Bellen die offizielle Übergabe durch hohe chinesische Abgeordnete an Wirtschaftsministerin und Eigentümerversprecherin Margarete Schramböck statt. Yuan Yuan hat sich rasch im Tiergarten Schönbrunn eingelebt. Ob die Chemie zwischen ihm und Panda-Weibchen Yang Yang stimmt und die beiden wieder für Schönbrunner Panda-Nachwuchs sorgen werden, wird sich allerdings frühestens im Jahr 2020 zum ersten Mal zeigen.

Bei vielen anderen Tierarten freuten wir uns hingegen schon 2019 über **Nachwuchs**: Genau am 1. Jänner kamen Zwillinge bei den Zwergseidenaffen auf die Welt, der erste Nachwuchs im Tiergarten Schönbrunn bei dieser kleinsten (Trockennasen)-Affenart. Passend zur Geburt am Neujahrstag wurden die beiden daumengroßen Jungtiere auf die Namen „Happy“ und „Felice“ getauft. Im Frühjahr gab es erstmals Nachwuchs bei den seltenen Vietnam-Sikahirschen, die in

der Wildbahn vermutlich bereits ausgerottet sind. Eine kleine Sensation glückte im Herbst: Dem Tiergarten Schönbrunn gelang es als erstem Zoo in Europa, den japanischen Nationalfalter „Japanischer Kaiser“ nachzuzüchten. Bei den Nördlichen Felsenpinguinen gilt der Tiergarten Schönbrunn hingegen schon seit Jahren als der einzige Zoo der Welt, in dem die Nachzucht dieser stark gefährdeten Art regelmäßig gelingt. 2019 konnten 7 Kücken erfolgreich aufgezogen werden. Tierischen Nachwuchs gab es unter anderem auch bei den Faultieren, Rosa Flamingos, Kattas, Gibbons, Robben, Erdmännchen und Bärenstummelaffen.

In **baulicher Hinsicht** war das Jahr 2019 vor allem von zwei Projekten geprägt:

Rechtzeitig vor Beginn der Hauptsaison wurde ein **neuer Imbissstand** beim großen Kinderspielplatz fertiggestellt. Der neue Stand ist frostsicher und ermöglicht dadurch einen ganzjährigen Betrieb. Unseren Besuchern bieten wir nicht nur einen neuen wettergeschützten Bereich für den Genuss von Würsteln und anderen Snacks, sondern auch eine zusätzliche barrierefreie WC-Anlage mit Wickeltisch.

Im Herbst wurde beim Eingang Neptunbrunnen eine neue **Schwalbensittich-Voliere** eröffnet. Mit einer Grundfläche von 140 Quadratmetern und einer Höhe von bis zu sieben Metern bietet sie den leuchtend grünen, stark gefährdeten Papageien viel Raum zum Fliegen. Ein Teich mit Wasserlauf lädt zum Baden ein und ist vor allem für die Mitbewohner der Schwalbensittiche gedacht – zwei Mähngänse-Pärchen, die im November in die Anlage einzogen.

Eine wichtige Investition, der eine besonders lange Planungs- und Ausschreibungsphase vorangegangen war, betrifft den **Elektro-Zug**. Er wurde Ende 2019 geliefert und sofort in den Testbetrieb versetzt. Sobald alle technischen Adaptierungen erfolgreich durchgeführt sind, soll er unsere Besucher ab der Saison 2020 bequem und umweltfreundlich vom historischen Zentrum zum Tirolerhof befördern.

Forschung und Entwicklung

Forschung gehört neben Erholung, Artenschutz und Bildung zu den vier Hauptaufgaben zeitgemäßer Tiergärten. Der Tiergarten Schönbrunn ist auch gesetzlich angehalten, Tiere „nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Erkenntnisse“ zu halten und „wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten der Tiergartenbiologie“ zu ermöglichen. Für Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung nimmt die Gesellschaft jedes Jahr die Forschungsprämie in Höhe von (aktuell) 14 Prozent der Forschungsaufwendungen in Anspruch.

Eine der wichtigsten Forschungsstätten im Tiergarten Schönbrunn ist seit über 10 Jahren der bunte Winkfrosch-Container neben dem Regenwaldhaus: Nachdem wir den Zusammenhang des Signals mit der Hormonaktivität im neuromuskulären System vor einigen Jahren erstmals nachweisen konnten, versuchen wir aktuell durch die Auswertung von Slow-motion-Videoaufnahmen von Winksignalen weitere Zusammenhänge zwischen der Aktivierung von Androgenrezeptoren und dem Winkverhalten zu entschlüsseln.

Das Ziel vieler Forschungsprojekte im Tiergarten Schönbrunn ist die Verbesserung der Haltungsbedingungen und die Verringerung von Krankheiten von in Zoos gehaltenen Tieren. In Zusammenarbeit mit einem Tierarzt und Parasitologen wurden 2019 Untersuchungen anhand der Kotproben unserer Eisbären und Großen Pandas initiiert, um den Befall durch zwei bei Bären auftretenden Erregern (*Baylisascaris schroederi* und *Baylisascaris transfuga*) festzustellen und die potentielle Bedrohung unseres Tierbestands zu evaluieren.

Ein weiterer wichtiger Forschungsschwerpunkt im Tiergarten Schönbrunn betrifft Grundlagenforschung zu bedrohten heimischen Arten, wobei ein Fokus derzeit auf den Amphibien liegt, die weltweit als die am stärksten von der Ausrottung bedrohte

Wirbeltiergruppe gelten. Der kürzlich neu entdeckte Pilz *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) könnte eine starke Bedrohung für viele heimische Schwanzlurche darstellen. In den Niederlanden und Belgien hat er bereits zu einem 90%igen Rückgang der Feuersalamander geführt. Mit dem Ziel, die potentielle Gefahr und den Infektionsstatus österreichischer Salamander und Molche einschätzen zu können, werden seit 2016 jedes Jahr unter Projektleitung des Tiergarten Schönbrunn stichprobenartige Untersuchungen an Feuersalamandern in ganz Österreich durchgeführt.

Eine Langzeitstudie der Hebrew University unter Mitautorenschaft unseres Aquarien-Terrarien-Kurators hatte vor fast 10 Jahren ihren Ausgang im Tiergarten Schönbrunn genommen. 2019 wurde sie in der renommierten biologischen Fachzeitschrift „Nature“ als Forschungshighlight vorgestellt – und verhalf damit unseren ältesten Bewohnern, den Riesenschildkröten, zu internationaler Bekanntheit. In der Studie konnte unter anderem bewiesen werden, dass sich die Tiere an vor 9 Jahren durch operante Konditionierung erlernte Aufgaben erinnern können. Damit wurde erstmals gezeigt, dass Riesenschildkröten nicht nur über bemerkenswerte Lernfähigkeiten, sondern auch über ein ganz erstaunliches Langzeitgedächtnis verfügen.

Beteiligungen, Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen

Der Tiergarten Schönbrunn betreibt keine „Zweigniederlassungen“, führt aber gemeinsam mit den Österreichischen Bundesgärten das „Wüstenhaus“ in Form der „ARGE Sonnenuhrhaus“ und hält Beteiligungen an der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH (100 %) und der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG (75 %).

Im „**Wüstenhaus**“ vor den Toren des Tiergarten Schönbrunn wurden 2019 rund 145.000 Besucher/innen gezählt, 18 % mehr als im Vorjahr. Damit konnte das beste Besucherergebnis seit über 10 Jahren erzielt werden. Die Erträge aus dem Betrieb des Wüstenhauses sind aufgrund der Steigerung der Besucherzahlen ebenfalls um 18 % gestiegen. Die Aufwendungen für den Betrieb haben sich im gleichen Zeitraum nur geringfügig verändert. Insgesamt errechnet sich für das Jahr 2019 ein Gewinn von Tsd €135 (Vorjahr: Tsd €64), das bisher beste Ergebnis seit Gründung der ARGE Sonnenuhrhaus.

Die **Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH**, unsere 100%ige Tochter, konnte das vorhandene Besucherpotential optimal nutzen und legt ebenfalls ein sehr gutes Jahresergebnis vor: Die Umsätze (und damit die Basis für die Pachterträge an die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H.) konnten im Vergleich zum Vorjahr um 11 % gesteigert werden. Die Personalaufwendungen und sonstige betriebliche Aufwendungen stiegen in wesentlich geringerem Ausmaß. Insgesamt errechnet sich für die Gastronomie ein Gewinn in Höhe von Tsd €332 (Vorjahr Verlust Tsd €- 24).

Die **Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG**, die tierärztliche Ordination, an der der Tiergarten Schönbrunn als Kommanditist mit 75 % beteiligt ist, konnte ihre Einnahmen sowohl mit dem Tiergarten (+ 3 %) als auch mit Privatpatienten (+ 6 %) erneut steigern. Positiv in den Einnahmen schlug sich nieder, dass seit dem Jahr 2019 auch Tierarztleistungen für die Wildtierhilfe der MA49 erbracht werden. Der Gewinn der KG hat sich in Folge von Tsd €155 im Vorjahr auf Tsd €185 erhöht; der Anteil des Tiergartens daran beträgt Tsd €60 (Vorjahr: Tsd €40).

Finanzielle Leistungsindikatoren der Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H.

Ertragskennzahlen

In Zahlen gegossen stellt sich der wirtschaftliche Erfolg des Jahres 2019 wie folgt dar:

Insgesamt wurden **Umsatzerlöse** von Tsd €26.649 erzielt. Damit wurde zum vierten Mal in Folge ein neuer Rekord aufgestellt und ein kräftiges Umsatzplus von **13,3 %** im Vergleich zum Vorjahr (Tsd €23.526) erzielt.

Der deutliche Anstieg spiegelt die Tatsache wider, dass es gelungen ist, die Besucherzahlen (bei unverändertem Preisniveau) nicht nur zu halten, sondern kräftig zu erhöhen. Neben den Eintrittserlösen haben sich die Umsatzerlöse aus nahezu allen anderen Sparten – wie insbesondere die Pächterträge und die Einnahmen aus dem Betrieb unserer Panoramabahn – in ähnlichem Ausmaß verbessert.

Auch die **sonstigen betrieblichen Erträge**, die sich hauptsächlich aus Spenden, Patenschaften und Verlassenschaften zusammensetzen, haben sich erneut erhöht (+ 6,4 %), wobei der Anstieg insbesondere auf hohe Erbschaften zurückzuführen ist. Bei den Einnahmen aus Privatpatenschaften konnte der Rekordwert des Vorjahres erneut übertroffen werden.

In Summe erzielten wir betriebliche Erträge (Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge) von Tsd €28.572, d.s. um mehr als 3 Millionen Euro (+ 12,8 %) mehr als im Vorjahr (Tsd €25.333).

Die **Materialaufwendungen**, die im Wesentlichen die Futterbeschaffung betreffen, sind im Vergleich zum Vorjahr um 10,1 % gestiegen. Die Erhöhung ist unter anderem auf die Ankunft des neuen Panda-Männchens Yuan Yuan zurückzuführen.

Der **Personalaufwand** des Jahres 2019 liegt um 2,0 % über dem Vorjahr. Wie im Vorjahr beschloss die Geschäftsführung nach eingehender Beratung mit dem Aufsichtsrat Prämien an die gesamte Belegschaft auszuzahlen. Damit wurde zum Ausdruck gebracht, dass jeder einzelne der über 200 Tiergarten-MitarbeiterInnen¹ einen Beitrag zum außergewöhnlichen wirtschaftlichen Erfolg des Jahres geleistet hat. Durch einen schriftlichen Unverbindlichkeitsvorbehalt (auf dem Gehaltszettel) wurde darauf hingewiesen, dass trotz der wiederholten Gewährung einer Prämie kein Anspruch für die Zukunft entsteht.

Bezogen auf die Summe der betrieblichen Erträge beträgt der **Anteil der gesamten Personalaufwendungen 41,2 %** (Vorjahr: 45,5 %). Der angestrebte Richtwert für diese Kennzahl von maximal 50 % wurde damit erneut deutlich unterschritten, die Quote hat sich trotz der Mitarbeiterprämien und der Erhöhung der Mitarbeiterzahl sogar erneut signifikant verbessert.

Die **Abschreibungen** sind im Vergleich zum Vorjahr wie erwartet merkbar gesunken. Viele der vor 10 Jahren in Betrieb genommenen Anlagen – wie insbesondere die Tiergarten Orang.erie, die Freilandaquarien „Am Wasser“ sowie der Baumkronenpfad „Im Wald“ – sind nun auf Null abgeschrieben. Die Anlagen können noch weiter genutzt werden, verursachen jedoch wie die meisten unserer in die Jahre gekommenen Anlagen jährlich steigende Instandhaltungsaufwendungen. Darüber hinaus waren im Vorjahr deutlich höhere außerplanmäßige Abschreibungen erforderlich als im Jahr 2019. Insgesamt haben sich die Abschreibungen um 8,4 % verringert.

Der auffällige Anstieg der **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** (+ 27,6 %) ist auf höchst unterschiedliche Ursachen zurückzuführen: Aufgrund des hohen Gewinns im Jahr 2019 muss voraussichtlich erstmals zusätzlich zur Mindestpacht ein variabler Pachtzins an die Republik

¹ in Vollzeitäquivalenten

Österreich abgeführt werden. Der errechnete Betrag (Tsd €820) wurde rückgestellt und ist in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen des Jahres 2019 enthalten. Stark gestiegen sind neben den Pacht- auch die Instandhaltungsaufwendungen. Der Anstieg erklärt sich durch zahlreiche größere Projekte, die im Jahr 2019 erfolgreich umgesetzt wurden, wie die technisch aufwendige Sanierung der Kühlanlage der Kassa Hietzing, die Ausbesserung des Weges zwischen Jumboplatz und Tirolerhof und die Bodensanierung der Afrika-Anlagen rund um den Pavillon. In Zusammenhang mit der Ankunft des neuen Panda-Männchens Yuan Yuan haben sich neben den Futteraufwendungen auch die vertraglich vereinbarten Zahlungen an China und die Versicherungen merkbar erhöht. Gestiegen sind weiters auch die Ausgaben für Fundraising aufgrund der Durchführung zusätzlicher Massenaussendungen, die Stromkosten aufgrund höherer Energiepreise sowie die Kosten für die Müllentsorgung in Zusammenhang mit der Entsorgung des Stallmists.

In Summe betragen die gesamten betrieblichen Aufwendungen des Jahres 2019 (einschließlich Personal, Abschreibungen und variabler Pacht) Tsd €25.338. Sie liegen damit mehr als 2 Millionen Euro (+ 9,7 %) über dem Vorjahr (Tsd €23.104).

Trotz dieses deutlichen Anstiegs der Aufwendungen ist die Verbesserung der Erträge (s.o.) wesentlich stärker ausgefallen. Dadurch haben sich **Betriebsergebnis** und **EBIT** signifikant verbessert und liegen erstmals über 3 Millionen Euro (Tsd €3.234 bzw. Tsd €3.402, Vorjahr: Tsd €2.229 bzw. Tsd €2.333).

Das **Finanzergebnis** (Tsd €- 138; Vorjahr: Tsd €- 237) beinhaltet in erster Linie den hohen Zinsaufwand der Personalarückstellungen. Die ebenfalls enthaltenen Beteiligungserträge aus der Voracek KG und der ARGE Sonnenuhrhaus konnten diesen hohen Aufwand aufgrund der guten Jahresergebnisse im Jahr 2019 zu einem wesentlichen Teil kompensieren.

Auch nach Einbeziehung des negativen Finanzergebnisses sowie der Steuern errechnet sich ein hervorragendes Gesamtergebnis für das Jahr 2019 von rund 3 Millionen Euro: Der **Jahresüberschuss** beträgt Tsd €3.075 (Vorjahr: Tsd €1.977). Damit konnte trotz der erstmals eingerechneten variablen Pacht der mit Abstand höchste Gewinn seit Gründung der Gesellschaft erzielt werden. Die **Eigenfinanzierungsquote**² kletterte auf beeindruckende 112,1 % (Vorjahr: 108,5 %), ebenfalls der mit Abstand beste Wert unserer Geschichte.

Auch die **Rentabilitätszahlen** spiegeln die Ergebnisverbesserung wider: Es errechnen sich eine Umsatzrentabilität³ von 12,76 % (Vorjahr: 9,91 %), eine Eigenkapitalrentabilität⁴ von 13,87 % (Vorjahr: 10,30 %) und eine Gesamtkapitalrentabilität⁵ von 10,64 % (Vorjahr: 8,39 %).

Kennzahlen zur Vermögenslage

Die Verbesserung der Ertragslage (s.o.) führte dazu, dass unsere Liquidität deutlich gestiegen ist (siehe Cash Flow). Die flüssigen Mittel sind zum 31.12.2019 mehr als viermal so hoch wie das verzinsliche Fremdkapital: Es liegt somit wie im Vorjahr keinerlei (Netto-)Verschuldung vor. Auch das **Nettoumlaufvermögen (Working Capital)**⁶ ist Ausdruck der hohen Liquidität des Unternehmens und beträgt zum 31.12.2019 Tsd €17.993 (Vorjahr: Tsd €13.335).

Der 2019 vereinnahmte Gesellschafterzuschuss (Tsd €1.100) wurde den Kapitalrücklagen zugeführt. Zusammen mit dem Gewinn des Jahres, der fast dreimal so hoch wie der Zuschuss ausfiel (s.o.), führte er zu einem Anstieg des Eigenkapitals. Da aber auch das Fremdkapital (insbesondere aufgrund der Erhöhung der Rückstellungen) gestiegen ist, hat sich die

² Verhältnis sämtlicher Erträge zu sämtlichen Aufwendungen des Jahres

³ EBIT / Umsatzerlöse

⁴ Ergebnis vor Steuern / Eigenkapital am Anfang des Geschäftsjahres

⁵ EBIT / Gesamtkapital am Anfang des Geschäftsjahres

⁶ Differenz zwischen Umlaufvermögen inkl. kurzfristiger Rechnungsabgrenzungsposten und kurzfristigem Fremdkapital inkl. kurzfristiger Rechnungsabgrenzungsposten

Eigenkapitalquote⁷ im Vergleich zum Vorjahr kaum verändert: Sie liegt mit 69,62 % (Vorjahr: 69,84 %) sehr weit über dem gesetzlich geforderten Wert von 8 %.

Cashflow-Kennzahlen

Der **operative Cashflow**, den der Tiergarten im Jahr 2019 ohne Berücksichtigung von Spenden und Verlassenschaften erwirtschaften konnte, war beachtlich: Insgesamt wurden Tsd €5.602 (Vorjahr: Tsd €4.358) aus dem laufenden Betrieb vereinnahmt.

Damit war der Mittelüberschuss aus dem operativen Bereich ausreichend, um sämtliche **Investitionsausgaben** des Jahres zu decken und auch Reserven für geplante Investitionen der Folgejahre zu bilden. Insgesamt setzten wir im Rahmen unserer Investitionstätigkeiten 2019 liquide Mittel in Höhe von Tsd €- 2.483 (Vorjahr: Tsd €- 3.371) ein; die größten Teile davon flossen in die Schwalbensittichanlage sowie den neuen Imbissstand.

Zusätzlich vereinnahmten wir 2019 auch hohe Mittel aus der **Außenfinanzierung**: Sie umfassten im Jahr 2019 den Gesellschafterzuschuss der Republik Österreich (Tsd €1.100; Vorjahr: Tsd €1.000) sowie Einnahmen aus privaten Spenden, Verlassenschaften und zweckgewidmeten Förderungen (Tsd €1.048; Vorjahr: Tsd €1.561).

Insgesamt hat sich der Stand der **liquiden Mittel** dadurch erheblich erhöht: Er stieg von Tsd €16.094 auf Tsd €21.361 (Tsd €+ 5.267; Vorjahr: Tsd €+ 3.548). Damit ist die Basis für zukünftige Investitionen – wie den geplanten Bau des neuen Aquariums – gegeben. Die gute Ausstattung mit liquiden Mitteln bietet dem Tiergarten Schönbrunn aber auch einen dringend notwendigen „Sicherheitspolster“ für unvorhersehbare Krisensituationen (s.u.).

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der verantwortungsvolle Umgang mit Risiken aller Art gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten. Zu diesem Zweck sind bereits seit vielen Jahren zahlreiche Kontrollen, Vorbeuge- und Überwachungsmaßnahmen in Verwendung. Im Jahr 2016 wurde mit externer Unterstützung ein den gesamten Betrieb umfassendes **Risikomanagementsystem** als weiterer Baustein unseres Integrierten Managementsystems eingeführt, 2018 erfolgte eine umfassende Aktualisierung. Im Rahmen des Risikomanagementsystems wird regelmäßig und systematisch überprüft, ob für alle identifizierten „Top-Risiken“ geeignete Maßnahmen zur Steuerung und Überwachung vorhanden sind. Bei der letzten Überprüfung wurde keine Lücke identifiziert, es waren somit aus Sicht der Geschäftsleitung aus dem Schlagendwerden der Risiken keine wesentlichen Auswirkungen auf unsere Vermögens-, Ertrags- oder Finanzlage zu erwarten.

Die COVID-19-Krise Anfang 2020 hat die Risikoeinschätzung der Gesellschaft massiv verändert. Trotz genauer Beobachtung der Risikolandschaft waren die Auswirkungen dieser Krise für niemanden vorhersehbar gewesen – und sind es auch bis heute nicht. Die weiteren Entwicklungen der Pandemie können zum derzeitigen Zeitpunkt auch von Experten nicht seriös prognostiziert werden. Dennoch wird derzeit versucht, das durch die völlig veränderte Sachlage signifikant erhöhte Risiko für die Gesellschaft neu zu bewerten. Sobald neue Informationen vorliegen, wird die derzeit noch sehr ungenaue Risikoeinschätzung angepasst.

Zu den wichtigsten in den vergangenen Jahren identifizierten Risiken gehören externe und nur begrenzt beeinflussbare Faktoren, wie anhaltende Schlechtwetterphasen, das Freizeitverhalten der Menschen und die konjunkturelle Entwicklung sowie das Risiko, dass öffentliche Mittel für den Tiergarten Schönbrunn aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen gekürzt oder gestrichen werden. Zu den „Top-Risiken“ zählen aber auch spezifische Zoo-Risiken wie die Möglichkeit eines Tierausbruchs oder einer auf unseren Tierbestand übergreifenden

⁷ Eigenkapital / Gesamtkapital

Tierseuche. Aufgrund der Ereignisse in anderen europäischen Städten wird auch dem Risiko, Ziel eines Terrorakts zu werden, Aufmerksamkeit beigemessen.

Die bereits bestehende Bewertung des Risikos von Tierkrankheiten und -seuchen wird aufgrund der aktuellen Entwicklungen derzeit inhaltlich erweitert und umfasst in Zukunft die möglichen Auswirkungen sämtlicher Seuchen, Epidemien und Pandemien, wie aktuell der COVID-19-Pandemie. Der bereits entstandene massive Umsatzentgang während der mehr als zweimonatigen Schließung des Tiergartens hat uns das mögliche Ausmaß dieses Risikos drastisch vor Augen geführt. Solange weder ein Impfstoff noch ein wirksames Medikament verfügbar ist, ist eine „zweite Welle“ und eine neuerliche Schließung im Falle eines signifikanten Anstiegs der Infektionszahlen nicht auszuschließen. Auch in Zusammenhang mit zukünftigen Pandemien ist ab jetzt mit dem Risiko einer möglichen Sperre zu rechnen. Die Eintrittswahrscheinlichkeit dieses Risikos kann jedoch aktuell von keinem Experten seriös angegeben werden.

Auch das Risiko von Einschränkungen im Reiseverkehr (vor allem, aber nicht nur, im Flugverkehr) muss angesichts der aktuellen Ereignisse neu bewertet werden. In einigen Nachbarländern, aus denen besonders viele der Gäste des Tiergarten Schönbrunn anreisen (wie insbesondere Deutschland und Tschechien), kommt es gerade ähnlich wie in Österreich zu den ersten Lockerungen und Aufhebungen der Beschränkungen. Dennoch besteht das Risiko, dass es weiterhin zu spürbaren Einbrüchen bei den Zahlen ausländischer Touristen kommt.

Abgesehen von den strategischen „Top-Risiken“ gibt es eine Reihe „kleinerer“, operativer Geschäftsrisiken, bei denen durch das Etablieren entsprechender Richtlinien und vorbeugender Kontrollmechanismen eine Reduzierung sowohl der Eintrittswahrscheinlichkeit als auch der Auswirkung erreicht wird. Mit unseren Großlieferanten und wesentlichen Kunden verbinden uns zu einem großen Teil langjährige Geschäftsbeziehungen, langfristige Verträge werden durchwegs mit fixierten und daher kalkulierbaren Preisklauseln versehen. Auch das Risiko von Währungs- und Zinsschwankungen wird durch ausreichende Kontrollen überwacht. Unsere bestehenden Verträge sind mit Ausnahme der Vereinbarung über die Überlassung der Großen Pandas auf Euro-Basis abgeschlossen, durch die durchwegs sehr gute Liquidität gab es auch im Geschäftsjahr 2019 keinen Bedarf an verzinslichem Fremdkapital. Für die Absicherung von Währungs- und Zinsschwankungen sind daher keine Finanzinstrumente eingesetzt.

Ausblick auf das Geschäftsjahr 2020

Eine entscheidende Weichenstellung für das Geschäftsjahr 2020 erfolgte bereits Ende 2019 mit der Bestellung des neuen Geschäftsführers des Tiergarten Schönbrunn: Mit dem promovierten Zoologen und ehemaligen Direktor des Tierpark Hagenbeck Dr. Stephan Hering-Hagenbeck konnte ein leidenschaftlicher „Zoomensch“ und international anerkannter Experte gefunden werden, der aufgrund seiner bisherigen Tätigkeiten nicht nur Erfahrungen im Zoomanagement, sondern auch mit großen Bauprojekten aufweisen kann.

Völlig unerwartet sah sich der neue Geschäftsführer bereits in den ersten Monaten seiner Amtszeit mit einer der größten Krisen der langen Geschichte des Tiergarten Schönbrunn konfrontiert. Die behördlichen Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie führten zu einer 64-tägigen Sperre des Tiergarten Schönbrunn und hatten massive Einnahmeneinbußen zur Folge, die sich bereits drastisch auf die Finanz-, Ertrags- und Finanzlage der Gesellschaft ausgewirkt haben. Aufgrund der guten liquiden Ausstattung sowie der konsequenten Durchsetzung diverser Maßnahmen (wie der Einführung von Kurzarbeit und der raschen Ausarbeitung eines Konzepts für die Wiedereröffnung) hat der Tiergarten Schönbrunn die mehr als 2-monatige Durststrecke einigermaßen gut überstanden, ohne je von Zahlungsunfähigkeit bedroht gewesen zu sein.

Die gesamten Auswirkungen der COVID-19-Krise können zum derzeitigen Zeitpunkt aber noch nicht eingeschätzt werden. Wenn wir uns auch über die ersten Aufhebungen der Beschränkungen freuen, ist die Krise mit Sicherheit noch nicht überwunden. Zum derzeitigen Zeitpunkt kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine „zweite Welle“ im Herbst zu einer Rücknahme der Lockerungen und im schlimmsten Fall zu einer neuerlichen Sperre des Tiergartens führen könnte.

Trotz aller nach wie vor gegebenen Ungewissheiten haben die letzten Wochen dem neuen Geschäftsführer die Sicherheit gegeben, dass er in Krisenzeiten auf das Engagement und den Zusammenhalt aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Tiergarten Schönbrunn zählen kann. Der Rückhalt der Mannschaft und die Begeisterung der vielen Wienerinnen und Wiener, die den Zoo seit der Aufhebung der Sperre wieder mit Leben erfüllen, stimmen zuversichtlich, dass der Tiergarten Schönbrunn nicht nur diese, sondern auch alle zukünftigen Herausforderungen bestmöglich meistern wird.

Wien, am 10. Juni 2020



Dr. Stephan Hering-Hagenbeck
Geschäftsführer

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017)). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.